

**Satzung  
des Landkreises Cochem-Zell  
über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  
vom 05.09.2011**

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 145 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), in Verbindung mit § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), und § 2 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (AufnG RP) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 516), nach Anhörung der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch, Treis-Karden, Ulmen und Zell in seiner Sitzung vom 29. August 2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Aufgabenübertragung**

- (1) Der Landkreis Cochem-Zell überträgt den Verbandsgemeinden des Landkreises Cochem-Zell (Delegationsnehmer) nach deren Anhörung zur Entscheidung im eigenen Namen die Aufgaben, die der Kreisverwaltung als zuständiger Behörde nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs.1 Nr. 2 des Landesaufnahmegesetzes obliegen.
- (2) Die Abrechnung sowie die Prüfung
  1. der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Leistungen nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz und
  2. der krankenhilfeähnlichen Leistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz obliegt dem Landkreis Cochem-Zell.
- (3) Die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 und 34a Sozialgesetzbuch XII für Leistungsempfänger nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz sowie von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz obliegt dem Landkreis Cochem-Zell.
- (4) Die Gewährung von Bestattungskosten nach § 74 Sozialgesetzbuch XII für Leistungsempfänger nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz sowie nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz obliegt dem Landkreis Cochem-Zell.

**§ 2  
Erstattung von Aufwendungen**

Der Landkreis Cochem-Zell erstattet den Delegationsnehmern die tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Die Abrechnungen erfolgen vierteljährlich. Die Delegationsnehmer erhalten angemessene Abschlagszahlungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

**§ 3  
Richtlinien und Weisungen**

- (1) Die Kreisverwaltung Cochem-Zell ist berechtigt, für die kreiseinheitliche Ausführung der Aufgaben nach § 1 Richtlinien zu erlassen und Weisungen zu erteilen. Neben Richtlinien und Weisungen kann die Kreisverwaltung auch durch den Erlass von Anwendungshilfen die einheitliche Ausführung der Aufgaben nach § 1 sicherstellen.
- (2) Die Kreisverwaltung ist berechtigt, die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Satzung zu überprüfen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Die Satzung des Landkreises Cochem-Zell über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 19.11.1999 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Cochem, den 05.09.2011  
Kreisverwaltung Cochem-Zell

(Manfred Schnur)  
Landrat